

DREIECKE, LINSEN, RECHTECKE, RUNDLINGE: STRUKTURWANDEL NIEDERÖSTERREICHISCHER ANGERDÖRFER.

Niederösterreich blickt auf eine lange Besiedlungsgeschichte zurück. Dementsprechend groß ist die Gestaltungsvielfalt der Ortszentren. Als sehr traditionsreiche, jedoch immer mehr verschwindende Form der Ortskerngestaltung gelten neben den historischen Städten mit ihren Stadtplätzen die Angerdörfer im Norden Niederösterreichs, wobei das Waldviertel als deren Hochburg bezeichnet werden kann.

Die typischen Elemente eines Angers sind:

- ein – die Grünfläche trennendes – Gerinne
- ein einheitlicher Abschluss des Angers meist durch Randstraßen
- geradlinig entlang des Angers oder der Randstraße angeordnete Baublöcke
- die Rechteckform der Hausparzellen, die zur Entstehungszeit der Ansiedelung eine einheitliche Breite aufwiesen

Es gibt unterschiedliche Formen von Angerdörfern, die meist aufgrund der topografischen Gegebenheiten entstanden sind. Neben den gängigen „Längs-„ und „Breitanger“dörfern treten auch „Dreieck“- „Linsen“- „Rund“- und „Rechteckanger“dörfer in Erscheinung.

VOM ALLGEMEINGUT ZUM EINZELBESITZ.

Der Anger war ursprünglich „Allmendegut“, das bedeutet, er diente der (Dorf-)Gemeinschaft. Da die Angerflächen der Allgemeinheit zugänglich waren, blieben sie entweder un bebaut, oder die vereinzelt errichteten Gebäude erfüllten öffentliche Nutzungen. Gebäude, die ihren Standort im Anger hatten, waren historisch beispielsweise Kapelle, Zeughaus, Feuerwehrhaus, Milchsammelstelle, Gemeinschaftskühlhaus, Löschteich und dergleichen.

Heute ist die ursprüngliche Funktion des Angers – die Nutzung durch die gesamte Dorfbevölkerung – weitgehend verlorengegangen. Der Anger ist oft in eine Vielzahl von Einzelparzellen, die im Privatbesitz stehen, aufgeteilt, und die Nutzung als Privatgärten dient dem Einzelnen. Alleine diese Teilung und die unterschiedlichen Besitzverhältnisse sind ein tiefer Einschnitt in die Struktur des Angers, führt doch die individuelle Gestaltung der Parzellen zu einem uneinheitlichen Erscheinungsbild.

UNTERSCHIEDLICHE ERSCHEINUNGSFORMEN.

Durch das Verwachsen des Angers – wie am Beispiel Unterretzbach erkennbar – ist dieser Bereich nicht mehr als freier zusammenhängender Raum erlebbar. Im krassen Gegensatz dazu steht beispielsweise das Angerdorf Wenjapons: Hier wurde der Anger von jeglicher Bebauung und auch von einem Zuviel an Gehölzen freigehalten und weist – wohl nicht zuletzt aufgrund der Grundbesitzverhältnisse – eine einheitliche Struktur auf, denn er befindet sich noch immer im Eigentum der öffentlichen Hand.

DER ANGER IN DER RAUMORDNUNG.

Für die Bewohner eines Angerdorfes stellt der Anger auch heute noch einen starken Identifikationspunkt dar. Er bildet die räumliche „Seele“ des Dorfes. Aus diesem Grund verzichtet kaum eine Gemeinde, die ihren Anger erhalten will, auf die entsprechende „schützende“ Grünlandwidmung, wie Grünland-Parkanlage (Gp), Grünland-Grüngürtel (Ggü) oder Grünland-Freihaltefläche (Gfrei).

Auch die ursprünglich ausschließlich öffentliche Funktion der Gebäude im Angerbereich tritt immer mehr in den Hintergrund. Wenn – aufgrund des gestiegenen Platzbedarfs oder geänderter Anforderungen – eine derartige öffentliche Funktion wegfällt, ist keine Garantie gegeben, eine entsprechende öffentliche Nachnutzung für die bestehenden Bauwerke zu finden. Um dem Verfall der ungenutzten Gebäude entgegenzuwirken, müssen neue Nutzungen

gefunden werden. Auf diesem Wege dringt auch die private Wohnnutzung in Teilbereiche des Angers vor. Die Tatsache, dass nun auch Einzelpersonen diesen „öffentlichen Bereich“ zur Befriedigung individueller Wohnbedürfnisse nutzen, weckt den Wunsch anderer Grundbesitzer, ihnen dieses möglichst gleich zu tun. In vielen Angern stehen daher an den Randbereichen bereits private Wohngebäude, welche die ursprünglich klare Abgrenzung der innerörtlichen Freifläche auflösen (zB.: Friedersbach). An dieser Stelle tritt dann oftmals ein Konflikt zwischen den (haus)baulichen Interessen Einzelner und dem von der Bevölkerung geäußerten Wunsch nach der Freihaltung des Angers auf.

Aus der Sicht der Raumplanung existiert keine gesetzliche Vorgabe, die es explizit verbietet, einen Anger zu verbauen. Bereits in der Vergangenheit sind Anger durch Verbauung ganz oder teilweise verschwunden. Beispiele dafür sind Großkrut und Drösing im Weinviertel (ursprünglich zwei Breitangerdörfer), beziehungsweise Eulenbach bei Vitis (Linsenangerdorf) oder Dallein bei Geras (Dreiecksangerdorf) im Waldviertel.

Das NÖ Raumordnungsgesetz (NÖ ROG) 1976 bestimmt zwar, dass bei der Festlegung von Widmungsarten auf strukturelle und kulturelle Gegebenheiten sowie auf das Orts- und Landschaftsbild, insbesondere in historisch oder künstlerisch wertvollen Bereichen, Bedacht zu nehmen ist, diese Bedachtnahme bedeutet allerdings nicht, dass eine Neustrukturierung des Angerbereichs von vornherein ausgeschlossen ist. Andererseits ist Bauland auf Grund einer Planungsrichtlinie des NÖ ROG 1976 so auszuweisen, dass abgerundete Ortsbereiche entstehen. Das bedeutet, dass das „Zerfleddern“ der Ränder des Angers heute so nicht mehr passieren kann. Wo ein klar abgegrenzter Anger heute noch existiert, sind Widmungen für private Einzelhäuser – im Gegensatz zur Errichtung von Gebäuden für öffentliche Nutzungen – im Angerbereich nicht mehr zu begründen.

RETTEN, WAS ZU RETTEN IST.

Wenn der Anger bereits ansatzweise verbaut ist, bieten sich grundsätzlich zwei Lösungen an:

- Totale Freihaltung der noch unverbauten Flächen, wodurch der Sicherung eines Maximums an unverbauten Flächen gegenüber der Schaffung klar abgegrenzter Siedlungsbereiche einerseits und Freiraumbereiche andererseits der Vorzug gegeben wird („Quantität vor Qualität“).
- Schließung der Baulücken zwischen den bestehenden privaten Wohnhäusern im Angerbereich und Anstreben der Wiederherstellung der ursprünglichen, geometrischen Form des Angers – nur eben in verkleinertem Ausmaß („Qualität vor Quantität“).

DAS DORF IM DORF – GARANT FÜR LEBENSQUALITÄT.

Dass dem Anger auch in der heutigen Zeit eine große Bedeutung im Hinblick auf die Lebensqualität und Gestaltung der Siedlung zukommt, zeigt das Beispiel Katzelsdorf im Industrieviertel. Im Zuge eines Siedlungserweiterungsprojekts wurde im Anschluss an das Straßendorf ein „Dorf im Dorf“ errichtet, wobei die neue Siedlung um einen Dorfbanger angelegt wurde, der den Bewohnern als Kommunikationszentrum dienen soll (auf <http://www.katzelsdorf.at/dorf2.html> ist ein Interview mit Angerbewohnern nachzulesen).

Da Anger grundsätzlich einen sehr sensiblen Ortsbereich darstellen, ist jedenfalls zu empfehlen, die Ortsbevölkerung in den Prozess zur Entscheidungsfindung über die künftige Nutzung mit einzubeziehen. Nur so können Bedenken im Vorfeld diskutiert und Konflikte vermieden werden.

MAG. WOLFGANG SOBOTKA

LANDESRAT FÜR UMWELT.RAUMORDNUNG.FINANZEN.